



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

DI Wilfried Hilgarth

Telefon 0512/508-3483

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Berufung

██████████, Innsbruck;

**Hubschrauber Hochgebirgslandelehrgang 30. August – 10. September 2010 –
naturschutzrechtliche Bewilligung**

LUA-7-3.8/3/11-2010

16.08.2010

Geschäftszahl

Innsbruck,

Sehr geehrte ██████████ !

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 09.08.2010, Zl. 819-44/71, hier eingelangt am 11.08.2010, wurde dem ██████████ die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung eines Hubschrauber-Hochgebirgslandekurses im Tiroler Anteil des Nationalparks Hohe Tauern im Zeitraum vom 30.08. – 10.09.2010 erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Berufung

mit folgender

Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit angefochten.

Hierzu ergehen folgende Ausführungen:

I. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und Projektsgelände

Vorbemerkungen:

Eingangs möchte die Landesumweltanwaltschaft ausdrücklich betonen, dass sie sich nicht gegen die Durchführung derartiger Hubschrauberübungen per se ausspricht. Die Notwendigkeit solcher Übungen, um für Notfälle im hochalpinen Gelände vorbereitet zu sein, ist für die Landesumweltanwaltschaft nachvollziehbar.

Seitens des Antragstellers ist jedoch eine bessere Verteilung der Flüge im gesamten Landesgebiet Tirols als Alternative zu planen und ein Ausstiegsszenario für Flüge in Schutzgebieten zu entwickeln,

da nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft der Nationalpark Hohe Tauern als Vorzeigeschutzgebiet und einziger Nationalpark Tirols - mittlerweile nach IUCN Kriterien international anerkannt - nicht als Übungsgelände genutzt werden soll,

da der Nationalpark Hohe Tauern auch als Natura 2000 Schutzgebiet der Europäischen Kommission genannt wurde und die Vereinbarkeit von Vorkommen EU geschützter Tierarten mit den Hubschrauberübungen nicht gegeben ist,

das von Österreich ratifizierte Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention den Hubschrauberübungen entgegensteht,

da der Nationalpark Hohe Tauern einen überaus wichtigen Rückzugsraum für seltene und gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tierarten darstellt, die durch die Landeübungen gestört werden,

die Flüge neben massiven Beeinträchtigungen auf die Tierwelt auch starke Beeinträchtigungen auf den Erholungswert des Nationalpark Hohe Tauern mit sich bringen,

da die Erfahrung zeigt, dass das Militär trotz Ausweisung von Freihaltezonen der Nationalparkverwaltung diese nicht einhielt

und die beigezogenen gerichtlich beeideten Amtssachverständigen ebenso von Beeinträchtigungen für die im Nationalpark vorkommenden Wildtierarten und von einer Beeinträchtigung des Erholungswertes ausgehen.

Die Notwendigkeit der Durchführung im Nationalpark Hohe Tauern soll daher nach Meinung der Landesumweltschutzwirtschaft einer oberbehördlichen Überprüfung unterzogen werden.

Der geplante Hubschrauber – Hochgebirgslandekurs soll vom 30.08. – 10.09.2010 im Nationalpark Hohe Tauern durchgeführt werden. Genaue Angaben zur inhaltlichen Gestaltung des Übungskurses (Anzahl der Landungen, Dauer der Flüge etc...) sind dem genehmigten Bescheid zu entnehmen. Der Nationalpark Hohe Tauern ist wie im LGBl. Nr. 47/2005 verlautbart, ein Natura 2000-Gebiet und weist eine Vielzahl von besonders geschützten Bereichen und Arten auf.

II. Zum festgestellten Sachverhalt und zur Erledigung des erstinstanzlichen Behördenverfahrens

Mit Bescheid vom 09.08.2010, 819-44/71, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Naturschutzbehörde I. Instanz [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben nach Maßgabe der eingereichten Projektsunterlagen.

Laut der verschiedenen Gutachten der **naturkundlichen Amt sachverständigen** der Jahre 2007 und 2008 verursachen Flugbewegungen wie das beantragte Vorhaben aufgrund der einhergehenden Lärmentwicklung **immer Beeinträchtigungen** für die im Nationalpark vorkommenden Wildtierarten. *„Neben Gams- und Steinwild können von den gem. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU als Schutzzinhalt nach Natura-2000 für den Tiroler Anteil des Nationalparks Hohe Tauern nominierten Arten insbesondere das Birk-, Stein- und Alpenschneehuhn, der Steinadler sowie der Bartgeier negativ betroffen sein...“*

Seitens der Nationalparkverwaltung wird zudem in der Stellungnahme des Jahres 2010 auf die **Aktivität der Vögel in den Monaten August bis Oktober** hingewiesen: *„...da Bartgeier in den Monaten August bis Oktober eine aktive Phase betreffend Horstbauaktivität haben, wird ersucht den gesamten Bereich des Gschlößtales nicht zu befliegen.“*

Auch wenn Lärmentwicklung im Spätwinter vom naturkundlichen Amt sachverständigen und des Wildbiologen der Nationalparkverwaltung kritischer als die Beeinträchtigungen im Spätsommer bewertet werden, ist nicht davon auszugehen, dass im September keine Beeinträchtigungen für **gefährdete Tierarten** durch Hubschrauber - Flugübungen zu erwarten sind. In den Gutachten der Experten ist von starken Beeinträchtigungen **auch nach der Zeit der Jungenaufzucht** auszugehen.

Der naturkundliche Amtsachverständige geht zudem von **starken Beeinträchtigungen für den Erholungswert** für Flüge im September aus: „Durch Hubschrauberflüge wird der Erholungswert einer Region die technisch und touristisch noch wenig oder gar nicht erschlossen ist, beeinträchtigt. Auch wenn keine Wanderwege oder andersartige Erschließungsarten in derartige Gebiete führen, muss der Erholungswert einer Landschaft als Gut an sich betrachtet werden, daher sind Hubschrauberflüge eine starke Beeinträchtigung des Erholungswertes.“

In Anbetracht dessen, dass das Gebiet wenig technisch und touristisch erschlossen ist, führen die Hubschrauberflüge zu **massiven Beeinträchtigungen für den Erholungswert** vor allem während der Monate August und September, in denen der Nationalpark zum Wandern bzw. Bergsteigen frequentiert und genutzt wird. Dies vor dem Hintergrund, dass der Nationalpark Hohe Tauern einen überaus wichtigen Faktor für den Tourismus in Osttirol darstellt und sowohl von Seiten der Osttirol Werbung, als auch der Tirolwerbung und der Kooperation „Wertvoller denn Je.“ des Nationalparks Hohe Tauern und der Tiroler Naturparke beträchtliche Mittel und Ressourcen eingesetzt werden, den Nationalpark als Wandergebiet verbunden mit Ruhe und Entschleunigung zu bewerben.

Die Karte mit den eingetragenen Flugverbotszonen zeigt, dass sich der Flugraum und die Flugverbotszonen überschneiden und auch die **Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern beantragtes Projektgebiet darstellt**. Zudem ist nicht abzusehen, ob Adler oder Bartgeier ihre Reviere wechseln und weitere Gebiete beanspruchen. Der Nachweis des Antragstellers über Landemanöver während der Übungen im März 2010 beweist, dass die Vorgaben der Nationalparkverwaltung den gesamten Talbereich des Gschlößtales nicht zu befliegen, nicht eingehalten wurden.

Es wird deshalb von Seiten des Landesumweltanwaltes zudem **stark bezweifelt**, dass die im Bescheid angeführten Nebenbestimmungen, wo Außenlandungen stattfinden dürfen, welche Abstände zu Wildansammlungen eingehalten werden müssen, etc. aufgrund der nicht im Vorhinein vorliegenden Flugrouten **überprüft und somit auf deren Einhaltung hin kontrolliert werden** können.

Betreffend **Alternativenprüfung** wird im Bescheid angeführt, dass die Ausbildung der Hubschrauberpiloten in Tirol aufgrund der klimatischen und topographischen Gegebenheiten nur im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern erfolgen kann. Laut den Ausführungen [REDACTED] ist Ziel derartiger Hubschrauberlandeübungen Piloten mit den im Hochgebirge vorherrschenden Licht- und Wetterverhältnissen, Luftdruck und Sauerstoffdichte vertraut zu machen.

Seitens des Landesumweltanwaltes kann nicht erkannt werden, warum daher nur gegenständliches Gebiet angefliegen werden kann. Es gibt in Tirol zahlreiche z.B. auch skitechnisch erschlossene Hochgebirgsregionen, wo mit derartigen Landeübungen, die dort vorkommende (weniger sensible) **Tierwelt bedeutend geringer gestört** wird.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes fand keine ausreichende Prüfung von Alternativstandorten statt und die Angabe des Antragstellers, dass die Ausbildung der Hubschrauberpiloten in Tirol nur im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern aufgrund der klimatischen und topographischen Verhältnisse durchgeführt werden kann, stellt nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft eine Behauptung ohne schlüssige und nachvollziehbare Begründung dar.

Die **Behörde** hat, obwohl starke Beeinträchtigungen für die im Bescheid und in den Gutachten genannten Wildtiere und Vögel prognostiziert wurden, eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt, obwohl Alternativen aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft nicht ausreichend geprüft wurden.

In Gesprächen mit dem Antragsteller und der Oberbehörde im April 2010 wurde seitens der Umweltanwaltschaft angeregt, auf ein anderes Gebiet in Tirol, etwa Großskigebiete, die Silvretta oder in die Pitztaler Alpen auszuweichen. Durch eine Aufsplitterung der Übungen auf verschiedene Hochgebirgsregionen im gesamten Landesgebiet hätte man die Gewähr, dass die Rückzugsräume für empfindliche und gefährdete Tierarten zumindest weniger gestört würden.

Das **öffentliche Interesse** am gegenständlichen Vorhaben wurde mit der Notwendigkeit der Ausbildung von Hubschrauberpiloten im alpinen Hochgebirge und der Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrages des Bundesheeres begründet. Die öffentlichen Interessen am Erhalt und Schutz der Natur im Nationalpark stehen diesen jedoch entgegen und wären aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft, die gemäß gesetzlichem Auftrag die Interessen der Natur vertritt, stärker zu gewichten.

III. Zusammenfassung

Aus den dargelegten Gründen gelangt der Landesumweltanwalt zur Auffassung, dass eine Prüfung der öffentlichen Interessen erfolgen muss, ob die Flüge im beantragten Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern rechtfertigen sind. Weiters sind exekutierbare Nebenbestimmungen vorzuschreiben, sowie eine fundierte Alternativenprüfung vorzunehmen. Zudem ist vom Antragsteller ein Ausstiegsszenario für das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern zu entwickeln, um die Flüge in einem ebenso geeigneten Gebiet – außerhalb des Nationalparks Hohe Tauern - durchzuführen.

Aus all diesen Gründen wird vom Landesumweltanwalt der **Berufungsantrag**

gestellt,

die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben entsprechend den obigen Ausführungen und allenfalls nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer